

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Albeck

Teil C: UVP-Bericht

**Steinbruch Albeck
Gemarkung Albeck, 89129 Langenau,
Alb-Donau-Kreis**

**Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau**



Eckle GmbH Bauunternehmen: Steinbrucherweiterung Albeck

Teil C: UVP-Bericht – Einleitung

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 76 07 - 60
Telefax 0711 / 99 76 07 - 80
Email info@doerrib.de
Internet www.doerrib.de

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Bearbeitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Jochen Kalb (M.Sc.-Biol.)

erstellt für: Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Bestand	3
1.2	Planung.....	5
1.3	Aufbau der Antragsunterlagen.....	6
1.4	Aufgabenstellung	6
1.5	Aufbau und Methodik von UVP und LBP.....	7
1.5.1	Bestandserfassung.....	8
1.5.2	Bewertungsschritte.....	8
1.5.3	Möglichkeiten der Kompensation.....	9
1.5.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).....	9
1.6	Schutzgüter der UVP ohne eigenes Gutachten	11
1.6.1	Schutzgut Fläche	11
1.6.2	Schutzgut Klima.....	11
1.6.3	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
1.6.4	Wechselwirkungen	12

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Steinbruchs Albeck, Ausschnitt aus der TK 25	1
Abbildung 2:	Vergleich der Genehmigungsgrenze von 1998 gegen die aktiv genutzte Bestandsfläche	2
Abbildung 3:	Aufteilung der Antragsgrenze BImSch-Verfahren	3
Abbildung 2:	Zusammenspiel zwischen UVP und LBP	7

1 Einleitung

Die Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau betreibt den Steinbruch auf Gemarkung Albeck, Gemeinde Langenau, auf Grundlage der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.10.1997.

Der Steinbruch liegt ca. 180 m südwestlich des Ortes „Albeck“. Nordöstlich liegt der Ort „Hörvelsingen“ und östlich „Witthau“. Der Steinbruch liegt exponiert mitten in der sonst von großen Ackerschlägen dominierten offen Landschaft. Die Lage ist aus Abbildung 1 ersichtlich.



Abbildung 1: Lage des Steinbruchs Albeck, Ausschnitt aus der TK 25

Die derzeit gültige Genehmigungsgrenze aus dem Jahr 1998 umfasst eine Fläche von 16,98 ha (rote Grenze). Sie beinhaltet im Nordosten und Westen Flächen welche nie Abgebaut bzw. nie von der Antragstellerin erworben wurden (Abbildung 2, lila Fläche). Der zurzeit von der Antragstellerin aktiv genutzte Bestand (blaue

Grenze) beinhaltet Flächen welche bislang nicht in der Genehmigungsgrenze von 1998 enthalten waren. Hierzu zählen die Betriebsflächen im Nordwesten (gelbe Fläche) und verschiedene Lagerflächen im Osten, Süden und Westen (grüne Flächen). Eine Aufschlüsselung der verschiedenen Flächen liefert Abbildung 2 und Tabelle 1.



Abbildung 2: Vergleich der Genehmigungsgrenze von 1998 gegen die aktiv genutzte Bestandsfläche

Tabelle 1: Vergleich der Genehmigungsgrenze von 1998 gegen die aktive Bestandsfläche

Fläche	In Abbildung 4	Größe in ha
Genehmigungsgrenze 1998	rote Grenze	16,98
Flächen außerhalb Eigentum Eckle (Rückgabeflächen)	lila Flächen	- 0,44
Betriebsflächen im Nordwesten	gelbe Fläche	+ 1,15
Randliche Lagerflächen	grüne Flächen	+ 1,28
Aktiv genutzte Bestandsflächen	blaue Grenze	18,97

Für das vorliegende Vorhaben (Erweiterung und Änderung der Rekultivierung) wird eine neue Antragsgrenze definiert. Diese Antragsgrenze taucht in allen Plänen auf und wird als „Antragsgrenze BImSch-Verfahren“ bezeichnet. Sie umfasst drei Teilbereiche, welche in der Abbildung 3 dargestellt werden. Die im oberen Abschnitt definierte aktiv genutzte Bestandsfläche (18,97 ha, blau), die brutto Erweiterungsfläche (6,31 ha, dunkelgrün) und Biotopflächen (zum Teil Verlegung von geschützten Biotopen mit einem Feldweg); 0,51 ha, pink. Die neue Antragsgrenze für das BImSch-Verfahren hat somit eine Fläche von **25,79 ha**.

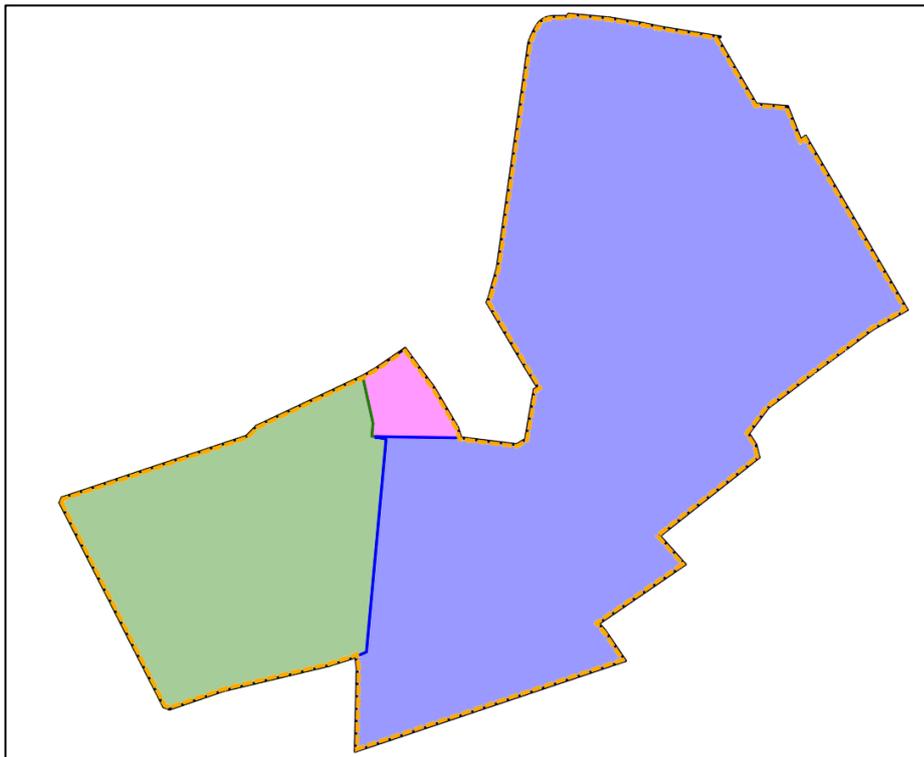


Abbildung 3: Aufteilung der Antragsgrenze BImSch-Verfahren

Aufgrund der Größe des Vorhabens (> 25 ha) wird nach UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

1.1 Bestand

Die Zufahrt in den Steinbruch erfolgt von Nordwesten. Hier ist der Standort über eine kleine Verbindungsstraße nach Norden an die K7302 sowie nach Osten hin an die L1079 angeschlossen. Letztgenannte Straße führt auf direktem Wege zur A8.

Die nächstgelegenen Ortschaften und Bebauungen (gemessen von den Außengrenzen des Steinbruchbestands bzw. der Planung) sind:

- Hofgut St. Nikolaus 270 m N der Steinbrucherweiterung, 130 m zum Bestand
- Hofgut Boschhof 400 m SO der Steinbrucherweiterung, 260 m zum Bestand Steinbruch
- Hofgut Kornberghöfe 480 m SW der Steinbrucherweiterung, 500 m zum Bestand Steinbruch
- Ortsrand Albeck 670 m O der Steinbrucherweiterung, 180 m zum Bestand Steinbruch
- Ortsrand Hörvelsingen 850 m NW der Steinbrucherweiterung, 860 m zum Bestand Schotterwerk und 970 m zum Steinbruch

Der bestehende Steinbruch (Größe ca. 18,97 ha) besitzt eine maximale Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 710 m und eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 530 m. Der Abbau (Weißjura, Sprengungen) wird derzeit von der bisherigen südwestlicher Richtung auf westliche Richtung gedreht. Er endet an den zuletzt genehmigten westlichen Teilflächen (Flst. 575, 576, 577, 578). Die Betriebsanlagen (Gesteinsaufbereitung: Schotterwerk, Sozialgebäude, Werkstatt, Lagerflächen etc.) befinden sich im nordwestlich gelegenen Zipfel des Steinbruchs. Bei der Gesteinsaufbereitung wird das Rohmaterial zu Splitt und Schotter für den Straßenbau weiterverarbeitet. Die Verlegung des Vorbrechers, näher an den Abbaubereich heran, wird in der zweiten Hälfte von 2023 abgeschlossen sein..

Parallel zum Gesteinsabbau wird der Standort gemäß des genehmigten Rekultivierungsplanes verfüllt. Die Verfüllung folgt dem Abbau kontinuierlich von Nordosten und Osten nach. Verfüllte Flächen liegen vor allem im (Nord-)Osten des Steinbruchs. Verfüllt wird mit steinbrucheigenem Abraummateriale sowie mit zugelassenem Fremdmaterial.

Die Abbausohle beträgt im Bereich der Werksanlagen bei ca. 517 m üNN während sie am südwestlich gelegenen Abbaufeld bei 508 m üNN liegt. Auf kleiner Fläche wird eine Sohle bei etwa 495 m üNN erreicht. An der Abbauoberkante im Südwesten werden derzeit maximal 563 m üNN erreicht. Damit entsteht eine max. Steinbruchtiefe von ca. 68 m, unterteilt in mehrere Bermen.

Das bisherige Rekultivierungskonzept des Steinbruchs orientiert sich im Wesentlichen an den traditionellen Nutzungsformen der „Lonetal Flächenalb“ als auch der „Niederer Alb“ aber auch an den Zielen des Naturschutzes. Es sollen also Flächen für typische Steinbruchbiotop (Ruderalflächen, Offene Felsen) als auch traditionell nutzbare landwirtschaftliche Flächen angelegt/ belassen werden. Die Rekultivierungsmaßnahmen für

die Steinbrucherweiterung werden sich an denen des bestehenden Steinbruchs orientieren und ebenfalls traditionelle Nutzungsformen sowie Ziele des Naturschutzes berücksichtigen (s. LBP).

1.2 Planung

Der genehmigte Gesteinsabbau sieht nur noch den Abbau der westlichsten Teilfläche (= Abbauabschnitt I und II) der letzten Genehmigung vor. Die Restabbaudauer beträgt maximal noch 2,5 Jahre. Aus diesem Grund will die Firma Eckle bereits jetzt das nächste Erweiterungsverfahren einleiten. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst eine Bruttofläche von ca. 6,3 ha (inkl. Sicherheitsabständen) und eine reine Abbaufäche (netto) von ca. 5,5 ha.. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb der Regionalplanfläche „Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe“ des Regionalverbandes Donau-Iller. Die bisherige Abbau- und Aufbereitungstechnik sollen beibehalten werden. Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre soll die maximale Verkaufsrate beibehalten werden. Die geplante Steinbruchsohle wird dem höchsten Grundwasserstand angepasst (HHW + 2m). Der Abbau verändert damit hauptsächlich seine örtliche Dimension. Außerdem verlängert sich der Abbau am Standort um etwa 14 Jahre (geplante Vorhabensdauer) sowie der nachfolgenden Verfüllung gegenüber dem heute genehmigten Zeitrahmen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betrachtet demnach die Auswirkungen der geplanten Westerweiterung des Steinbruchs. Bei der geplanten Eingriffsfläche auf der eine Weiterführung des Gesteinsabbaus angestrebt wird (5,5 ha) handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen auf der Hochfläche westlich des Steinbruchs. Vor dem Abbau werden die betreffenden Flächen abgeräumt. Dies soll, wie bislang auch, je nach Flächenbedarf schrittweise durchgeführt werden. Der Ober- und Unterboden wird getrennt, mit einem Flachbaggergerät abgeschoben und getrennt in vorschrittmäßigen Bodenmieten gelagert.

Der bestehende Rekultivierungsplan wird fortgeschrieben und abgeändert um auf die aktuellen Bedürfnisse des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Bisher geplant ist eine teilweise Verfüllung des Steinbruchs und dessen Erweiterung mit anschließender traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung, wobei auch Steinbruchbiotope erhalten bleiben sollen (Felsen, Ruderalvegetation). Nach erfolgter Rekultivierung werden die Flächen entsprechend des LBPs der Landwirtschaft zugänglich gemacht.

1.3 Aufbau der Antragsunterlagen

In den Antragsunterlagen wird auf eine Beschreibung von Vorhabensalternativen nach § 16 Abs. 1 UVPG verzichtet, da es sich nicht um die Neuanlage eines Mineralgewinnungsbetriebs, sondern um die Fortführung eines bestehenden Standortes handelt. Die Vorteile des Standortes gegenüber einer Neuerschließung liegen im Vorhandensein aller erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Auch die Abbaurichtung ist mit Ausweisung von Flächen für den Abbau oberflächennaher Rostoffe im Regionalplan vorgegeben.

Die Antragsunterlagen beinhalten folgende Bestandteile:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag / Technische Planung
- UVP-Bericht, inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)
und dort beim passenden Schutzgut die Fachgutachten zu Schall, Staub, Sprengerschütterungen sowie Hydrogeologie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.4 Aufgabenstellung

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:

1. Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Erarbeitung des UVP-Berichts orientiert sich an den Vorgaben und Inhalten des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (UVPVwV). Der UVP-Bericht dient als Bewertungsgrundlage für die zuständige Behörde, das LRA Alb-Donau-Kreis.

1.5 Aufbau und Methodik von UVP und LBP

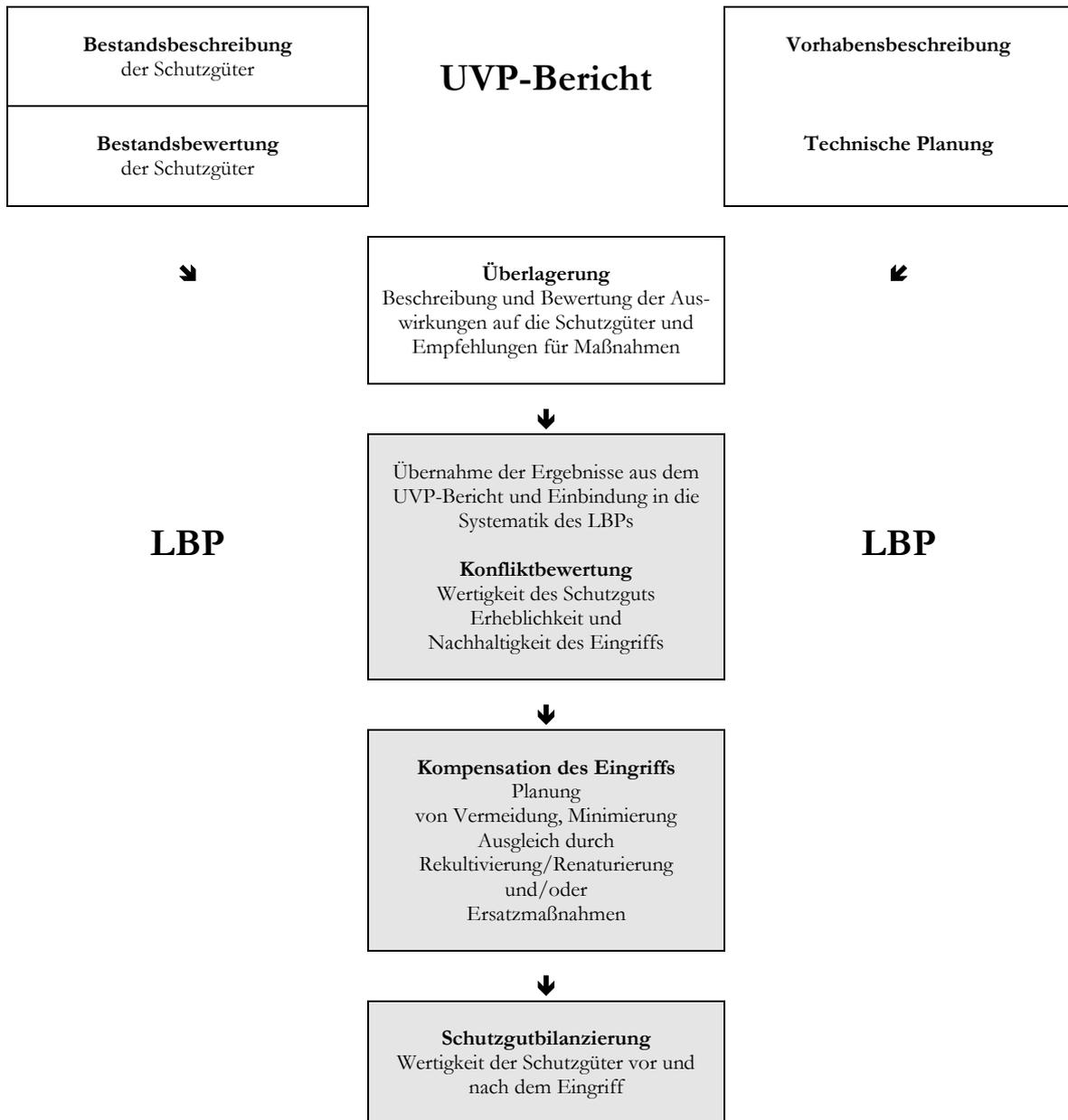


Abbildung 4: Zusammenspiel zwischen UVP und LBP

Im Anschluss an diese Einleitung werden die Schutzgüter nach UVPG im Sinne von einzelnen Fachgutachten behandelt. Die allgemeine Vorgehensweise bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und das Zusammenspiel zwischen UVP und LBP wird in Abbildung 4 beschrieben. Dabei lässt sich der vorgestellte Ablauf

nicht bei jedem Schutzgut strikt durchhalten. Die einzelnen Arbeitsschritte werden, wenn notwendig, schutzgutspezifisch angepasst.

Aufgrund der Kürze der Kapitel „Schutzgut Fläche“, „Schutzgut Klima“, „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ und „Wechselwirkungen“ werden diese an das Ende dieser Einführung integriert (s. Kapitel 1.6). Alle anderen Schutzgüter werden eigenständig behandelt:

- Schutzgut „Mensch“ umfasst dabei die zu untersuchenden Bereiche Mensch / menschliche Gesundheit Luft mit den Gutachten zu Sprengwirkungen, Schall und Staub.
- Schutzgut „Flora und Fauna“ umfasst Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt
- Schutzgut „Boden“
- Schutzgut „Wasser“
- Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ umfasst den Bereich Landschaft

1.5.1 Bestandserfassung

Bei der Darstellung des Bestandes der einzelnen Schutzgüter werden, soweit möglich, die jeweilige Funktion bzw. Bedeutung, die Vorbelastungen sowie die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen dargestellt.

Die Beurteilung erfolgt u.a. anhand vorliegender bzw. erhobener Unterlagen. Für die Schutzgüter „Flora/Fauna“, „Landschaftsbild“, „Wasser“ sowie „Mensch“ wurden zusätzliche aktuelle Untersuchungen durchgeführt, dies erfolgte auf Basis der Ergebnisse des Scoping-Termins vom 19.11.2020

1.5.2 Bewertungsschritte

Wie aus Abbildung 4 ersichtlich, werden bei jedem Schutzgut jeweils 2 Bewertungsschritte durchgeführt:

1. Bewertung und Funktion des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum,
2. Ermittlung des Konfliktpotenzials durch Überlagerung von Bestand und Vorhabenswirkung.

Die Bestandsbewertung und die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt i.d.R. anhand einer drei- oder fünf-stufigen Bewertungsskala und wird verbal argumentativ begründet.

Für das Schutzgut „Flora und Fauna“ wird bei der Bestandsbewertung die Punktebewertung nach Ökokontrollverordnung eingeführt. Diese kommt dann in der Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Tragen, hier auch zusätzlich beim Schutzgut „Boden“.

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird fachlich abgeschätzt, ob und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen durch das angestrebte Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Konfliktbewertung wird, sofern möglich, für jedes Schutzgut ein eigener Bewertungsrahmen aufgestellt, der sich an der vorhandenen Datengrundlage, an der vorhabensspezifischen Situation sowie den ermittelten Auswirkungen des Vorhabens orientiert.

Kriterien, die der Aufstellung des jeweiligen Bewertungsrahmens zugrunde liegen, sind:

- Funktion und Bedeutung des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum
- Dauer und Intensität der projektspezifischen Wirkungen
- Erwarteter Zustand nach Ende der Renaturierung/Rekultivierung unter Einbeziehung des Regenerationsvermögens und der Ausgleichbarkeit der (zeitweise) verlorenen Werte und Funktionen.

Wenn sich die Beurteilung an vorgegebenen Richt- und Grenzwerten orientiert, wie z.B. bei der Betrachtung von Staubimmissionen, ist eine dreistufige Bewertung nicht sinnvoll. In solchen Fällen wird ohne ein Bewertungsrahmen bei Überschreiten der Grenzwerte ein hohes bzw. bei Unterschreiten ein geringes Konfliktpotenzial angesetzt. Sind die ermittelten Auswirkungen nicht erheblich, besteht kein Konflikt.

1.5.3 Möglichkeiten der Kompensation

Nach §40 UVPG erfolgt eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden Maßnahmenvorschläge erbracht. Die tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen, die den Naturhaushalt betreffen, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegt.

1.5.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Anschluss an den UVP-Bericht folgt als getrenntes Papier der LBP. Er wird auf der Grundlage der im Rahmen der UVP durchgeführten Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie der Beschreibungen der Auswirkungen und Konflikte erarbeitet. Die Empfehlungen der UVP zur Vermeidung und Minimierung, zum



Ausgleich und Ersatz des Eingriffs werden im LBP aufgenommen und in konkrete planerische Maßnahmen umgesetzt. Durch die Genehmigung erhalten diese ihren rechtsverbindlichen Charakter.

Der LBP beschränkt sich dabei auf die naturschutzrechtlichen Aspekte. Die Kompensation von Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch (z.B. mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen etc.) werden in der Regel durch technische Maßnahmen vermieden oder zumindest auf ein unerhebliches Maß minimiert. Ggf. notwendige Maßnahmen werden im UVP-Bericht aufgeführt.

Die Erarbeitung des LBP erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die „Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ (LfU 1997). Wesentliche Bestandteile des LBP (Bestandsaufnahme und Bewertung, Konfliktanalyse etc.) werden jedoch bereits in der UVP behandelt und können daher für den LBP übernommen werden.

Der LBP enthält 4 Abschnitte:

1. Übernahme der UVP-Ergebnisse (Schutzgutbewertung, Konfliktbewertung)
2. Erarbeitung eines Folgenutzungskonzeptes und von Renaturierungszielen
3. Erarbeitung von Renaturierungsmaßnahmen mit verbindlicher Plandarstellung, Übernahme von Artenschutzmaßnahmen aus dem Artenschutzgutachten
4. Bearbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der Nachweis erbracht, dass mit den getroffenen Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen der Ausgleich nach BNatSchG geschaffen wird.

1.6 Schutzgüter der UVP ohne eigenes Gutachten

1.6.1 Schutzgut Fläche

Das neue Schutzgut Fläche soll Auswirkungen des Flächenverbrauches auf den Boden einschließlich der Bodenerosion, der Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung hervorheben.

Da es sich bei dem Eingriff um keine dauerhaft versiegelten Flächen mit „endgültiger“ Bodenverdichtung, Bodenversiegelung oder Bodenerosion handelt, wird auf eine separate Bearbeitung des Schutzgutes „Fläche“ verzichtet.

Kein Konflikt: „Fläche“ geht nicht verloren. Auch Steinbruchflächen erfüllen Bodenfunktionen in reduziertem Umfang. Mit dem Gesteinsabbau wird das Rohstoffpotenzial der „Fläche“ genutzt.

Langfristig wird mit der Rekultivierung die „Fläche“ wieder in den Ursprungzustand zurückgeführt. Maßnahmen werden nicht notwendig.

1.6.2 Schutzgut Klima

Es ist davon auszugehen, dass die klimatischen Auswirkungen des erweiterten Gesteinsabbaus (ca. 18,97 ha bestehender Steinbruch + 6,3 ha Erweiterungsfläche) weiterhin auf den Nahbereich beschränkt bleiben. Auswirkungen auf benachbarte Ortschaften (etwa Frischluftversorgung, geringere Niederschlagsmengen, Zunahme von Sturmstärken) oder Landwirtschaftsflächen (etwa Austrocknen) werden ausgeschlossen.

Auch in Anbetracht der relativ geringen Größe der neuen Vorhabensfläche (6,3 ha) sind durch die geplante Steinbrucherweiterung keine messbaren Auswirkungen auf das Klima in der Steinbruchumgebung zu erwarten. Die dem Abbau (und der Deponie) nachfolgende Rekultivierung stellt die ursprünglichen Verhältnisse wieder her.

Eine tiefere Bearbeitung des Schutzguts Klima entfällt daher. Dies wurde am Scopingtermin 19.11.2020 so festgelegt.

Bezüglich des Schutzguts „Klima“ entsteht **kein Konflikt**. Maßnahmen werden nicht notwendig.

1.6.3 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde (Verwaltungsverband Langenau) sind auf der geplanten Erweiterungsfläche keine Denkmale bekannt. In der näheren Umgebung existieren die folgenden Fundstellen: Kapelle und Burgstall St. Nikolaus (§ 2 DSchG) auf Flst. 568, Gemarkung Hörvelsingen; Ruine der Kapelle St. Nikolaus (§ 28 DSchG) auf Flst. 568, Gemarkung Hörvelsingen; abgegangenes Spital St Nikolaus (Prüffallgebiet) auf Flst. 568, 569, 573, Gemarkung Hörvelsingen; römischer Abwasserkanal (§ 2 DSchG) auf Flst. 53, Gemarkung Hörvelsingen; Wohnplatz der Jungsteinzeit (§ 2 DSchG) auf Flst. 360, Gemarkung Albeck. Diese sind von der Erweiterung jedoch nicht betroffen.

Das Schutzgut wurde bereits im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens zum Gesteinsabbau beachtet (BImSchG vom 21. Januar 1998). So heißt es in den Nebenbestimmungen Punkt 70 „Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu unterrichten. Die Möglichkeit der Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz)“.

Aus diesem Sachverhalt folgt **kein Konflikt** in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

1.6.4 Wechselwirkungen

Wenn infolge vorhabensbedingter Eingriffe Sicherheits-, Schutz- oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen und diese Maßnahmen oder im LBP festgelegte Kompensationsmaßnahmen Wechselwirkungen mit anderen betroffenen Schutzgütern haben, werden diese im Kapitel “Wechselwirkungen” aufgeführt.

Folgende Wechselwirkung wurde festgestellt:

- Schutzgut „Flora/Fauna“ mit Schutzgut „Landschaftsbild“:

Im Schutzgutachten „Landschaftsbild“ werden zur Minimierung von Sichtbeziehungen in den Steinbruch Heckenpflanzungen am Rand der Erweiterung vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag kann mit den Lebensraumsansprüchen der Feldlerche kollidieren: Die Gehölze dürfen nicht so hoch sein, dass sie wie Kulissen wirken, die die Lerchen verdrängen (max. mannshohe Hecken). Die Heckenhöhe wird daher im LBP an die Ansprüche der Feldlerche angepasst.